[redacted]

Kevin Canty · Dircksenstr.41 · D - 10178 Berlin

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

vorab per Fax an 0228-14-8872

Berlin, den 17. November 2016

Betr.: Mein Antrag auf Informationszugang vom 23.9.2016

Hier: Bescheid vom 17.10.2016 (Z21d/IFG 002) und Gebührenbescheid vom 26.10.2016 (Leip1-1g, JP / IFG 001 /2016)

Hiermit lege ich **W i d e r s p r u c h** ein gegen

- den Bescheid vom 17.10.2016 (Z21d/IFG 002) und
- den Gebührenbescheid vom 26.10.2016 (Leip1-1g, JP / IFG 001 /2016).

Da gemäß Ziffer 3 des Bescheides die Kostenentscheidung, jedenfalls der Sache nach, als Nebenentscheidung zu der Sachentscheidung ergangenen ist, gehe ich davon aus, dass der vorliegende Widerspruch gegen den Bescheid aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die mit Gebührenbescheid vom 26.10.2016 erhobenen Gebühren entfaltet (Posser/Wolff, VwGO (2008), § 80, Rz. 54).

Für den Fall, dass nach Ihrer Auffassung mein Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 16.10.2016 insoweit keine aufschiebende Wirkung entfaltet,

- bitte ich um einen diesbezüglichen **b e h ö r d l i c h e n H i n w e i s** und
- **b e a n t r a g e** die aufschiebende Wirkung des Gebührenbescheides und die Aussetzung der Vollziehung bis zur Rechtskraft dieses Bescheides, da ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen.

Bankverbindung: ING-DiBa AG, Frankfurt (Main), BIC: INGDDEFFXXX
Kontoinh.: Kevin Canty, IBAN: DE 23 50010517 5400484578,
USt-IdNr. DE256587347

1. Ausschlussgrund des § 9 Abs. 3 IFG nicht gegeben

   Die Ablehnung des Informationszugangs gem. Ziff. 1 meines Antrags ist rechtswidrig, da der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 3 IFG, wonach der Antrag abgelehnt werden kann, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, nicht gegeben ist. Denn aus den Ausführungen in dem Bescheid geht bereits nicht hervor, dass auf der Internetseite der Bundesnetzagentur tatsächlich sämtliche Entscheidungen bzgl. ihres Aktenzeichens, Entscheidungsdatums und Gegenstands verfügbar sind. Vielmehr sind die diesbezüglichen Hinweise auf die sog. Beschlussdatenbank und andere Seiten des Internetauftritts der Bundesnetzagentur widersprüchlich.

   Jedenfalls nicht verfügbar bzgl. ihres Aktenzeichens, Entscheidungsdatums und Gegenstands sind (mindestens) jene Bescheide, aus denen bzgl. des Regulierungskontos die zulässige Höhe der Erlöse für jedes Jahr der Regulierungsperiode hervorgeht, sowie die Entscheidungen der Beschlusskammer 8 im Zuge der vergleichsweisen Einstellung diverser Gerichtsverfahren.

   Ist für einen Antragsteller aus den auf der Internetseite verfügbaren Informationen nicht ersichtlich, ob es sich bei den dort verstreut auffindbaren Entscheidungen um „sämtliche" Entscheidungen handelt, ist die Ablehnung des Informationszugangs unter Berufung auf § 9 Abs. 3 IFG ermessensfehlerhaft.

2. Unzulässige Gebührenerhebung infolge unrichtiger Behandlung der Sache

   Die mit Gebührenbescheid vom 26.10.2016 erhobenen Gebühren sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG zu erlassen, da sie bei richtiger Behandlung meines Antrags nicht entstanden wären. Mein Antrag stand unter dem Vorbehalt, dass der beantragte Informationszugang eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 IFG bzw. UIG darstellt. Bei richtiger Behandlung der Sache hätte die Bundesnetzagentur mich von ihrer Auffassung in Kenntnis gesetzt, dass der beantragte Informationszugang ihrer Auffassung nach keine lediglich einfache, also gebührenfreie Auskunft auslösen würde. Da ich in einem solchen Fall den Antrag zurückgezogen hätte, wäre kein Gebührentatbestand ausgelöst worden.

3. Überhöhter Zeitaufwand infolge unrichtiger Sachbehandlung

   Soweit mit dem Gebührenbescheid geltend gemacht wird, dass die Benennung der „Aktenzeichen sämtlicher anhängiger (einschl. ruhender) und beendeter Gerichtsverfahren, an denen die Bundesnetzagentur und Tennet TSO GmbH beteiligt waren oder sind und Benennung des jeweiligen Gerichts" (= Ziff. 2 meines Antrags auf Informationszugang) einen Zeitaufwand von 240 min. (= 4 Std.) ausgelöst haben soll, ist dies unter Annahme einer sachgerechten, insbesondere EDV-gestützten Organisation der Prozessführung der Bundesnetzagentur in hohem Maße unglaubwürdig. Angesichts der über die Jahre betrachtet vermutlich deutlich vierstelligen Anzahl von Gerichtsprozessen, an denen die Bundesnetzagentur beteiligt war und ist, kann es wohl nur auf Organisationsmängel zu-

rückzuführen sein, wenn für die im Gebührenbescheid ausgewiesen Arbeitsschritte tatsächlich ein derart hoher Arbeitsaufwand erforderlich war. Da Organisationsmängel nicht vom Antragsteller, sondern von der auskunftspflichtigen Behörde zu verantworten sind, ist ein insoweit resultierender Bearbeitungsmehraufwand Resultat einer auf eine unrichtige Sachbehandlung, wofür jedoch gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG keine Gebühren erhoben werden dürfen.
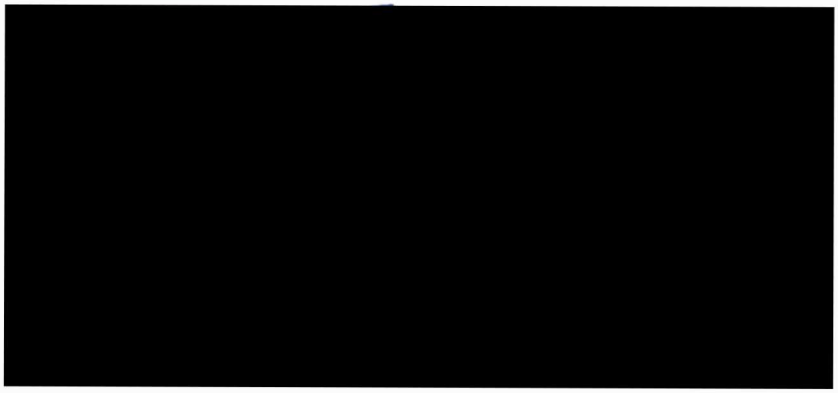
Mit freundlichen Grüßen